



<b>Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung</b> <b>am 24.01.2019</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 5/114/2019		
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum: 07.01.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	24.01.2019		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**Budgetbuch Fachbereich 5 2019, Investitionsplan 2020 - 2022**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, das Budget des Fachbereiches 5 in der vorgelegten Form (ggf. mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen) zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW, Zuständigkeitsordnung

**III. Sachverhalt:**

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses ist für folgende Produkte gegeben:

- Produkt 050305 Leistungen nach dem SGB II
- Produkt 050309 Leistungen für Asylbewerber
- Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII
- Produkt 050500 Förderung der freien Wohlfahrt
- Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten
- Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

Hierzu werden bereits vorab zu einzelnen Positionen einige Erläuterungen gegeben:

## **Produkt 050305 – Leistungen nach dem SGB II**

### 533 301 Kosten der Unterkunft

Gem. einer auch für das Jahr 2019 abgeschlossenen örV zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Coesfeld werden die gem. SGB II zu tragenden kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen einschl. Darlehen) nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

50 % der Gesamtkosten entsprechend Anteil an der Kreisumlage  
50% der Gesamtkosten gem. Spitzabrechnung

Die Kostenanteile der Stadt Lüdinghausen sind demnach auch immer abhängig vom Ergebnis auf Kreisebene.

Verbesserungen im Vergleich zu den Vorjahren resultieren vorrangig aus den Einnahmen „Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber – Erstattungsleistungen des Bundes“. Diese Erstattungsleistungen sind bislang definitiv bis einschl. 2018 zugesagt, ab 2019 werden entsprechende Regelungen erwartet, jedoch sind insoweit noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen. Bei dieser Einnahmeposition hat der Kreis für 2019 sowohl die erwarteten Nachzahlungen für 2018 als auch Abschlagszahlungen für 2019 in Ansatz gebracht.

## **Produkt 050309 – Leistungen für Asylbewerber**

Es wird vorgeschlagen, den Haushalt auf der Basis von durchschnittlich 160 Leistungsberechtigten aufzustellen und die Zahl der abrechnungsfähigen Personen mit 100 anzunehmen. Diese Werte entsprechen in etwa der aktuellen Situation (Zahl der Leistungsbezieher am 07.01.2019 = 163 , hiervon abrechnungsfähig = 93 Personen).

Was die Zahl der leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG betrifft, so wird davon ausgegangen, dass diese Zahl (ebenso wie die Zahl der nicht abrechnungsfähigen Personen) relativ konstant bleiben wird. Das heißt nicht, dass keine Neuzuweisungen mehr erfolgen werden – Neuzuweisungen werden immer dann erfolgen, wenn die Zuweisungsquote -bedingt durch Anerkennungen oder Ausscheiden aus dem Leistungsbezug aus sonstigen Gründen- sinkt.

Folgende Änderungen sind – abgesehen von den nicht vorsehbaren Entwicklungen des Flüchtlingszuzuges - denkbar:

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz soll novelliert werden. Ziel ist es

- die FlüAG-Pauschale an die Ergebnisse der abgeschlossenen Ist-Kosten-Erhebung anzupassen (derzeitige Jahrespauschale 10.392,00 Euro – lt. Gutachten werden 12.900,00 Euro vorgeschlagen)
- die FlüAG-Pauschale auch für den Personenkreis der Geduldeten und der Ausreisepflichtigen bis Leistungsende bzw. bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise zu bezahlen (und nicht wie bisher befristet auf 3 Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens).

Ansonsten an dieser Stelle noch folgende Erläuterungen:

1) 414 101 Zuweisungen vom Land

Zugesagt ist nach jetziger Rechtslage eine Pauschale in Höhe von 10.392,00 Euro je Flüchtling/Jahr. Bei erwarteten 100 abrechnungsfähigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG somit (10.392,00 x 100 =) 1.039.200,00 Euro.

## 2) 414 101 Zuweisungen vom Land/Integrationsmittel

Die Landesregierung hat zugesagt, in 2019 die vom Bund erhaltenen Integrationspauschalen in voller Höhe, d. h. in einem Gesamtvolumen von rd. 400 Mio an die Kommunen weiterzuleiten (und nicht wie bisher nur zu 25% = 1 Mio.). Für die Haushaltsplanungen ist daher davon auszugehen, dass sich die für 2018 gewährte Zahlung in Höhe von rd. 200.000,00 Euro vervierfachen wird, somit Einnahmen in Höhe von rd. 800.000,00 Euro erzielt werden.

## 3) 531 800 Zuschüsse an übrige Bereiche für lfd. Zwecke

Hier werden die Personalkostenerstattungen für die bei der Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden / Arbeitskreis Asyl beschäftigten Mitarbeiter/innen

2 x Vollzeit  
1 x Teilzeit  
1 x 450,00 € Kraft

verbucht. Entsprechende vertragliche Verpflichtungen ist die Stadt Lüdinghausen eingegangen. In 2019 wird sich aber insofern eine Änderung ergeben als die genannten Mitarbeiter/innen von der Stadt Lüdinghausen ab 01.09.2018 übernommen werden. Der Ansatz an dieser Stelle umfasst daher die Monate bis einschl. August 2019.

## 4) 533 103 und 533 201 Krankenhilfe ohne und mit Versicherungsleistungen

In den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes erfolgt die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes über das Sozialamt, danach können und werden die Flüchtlinge als sog. Betreuungsfall nach § 264 SGB V der AOK gemeldet. Sie erhalten dann von der AOK eine Krankenversichertenkarte, aber auch hier erfolgt letztendlich eine Spitzabrechnung. Die genannten beiden Positionen sind immer in Gesamtheit zu sehen, Verschiebungen zwischen diesen Positionen sind je nach Dauer des Aufenthaltes möglich. Die Ansätze beruhen auf Erfahrungswerten (Aufwendungen pro Person) aus dem vergangenen Jahr. Naturgemäß sind die Aufwendungen letztendlich nicht exakt planbar.

## 5) 533 109 Regelleistungen Asyl

Der reduzierte Ansatz beruht auf der Zahl der erwarteten Leistungsberechtigten.

## 6) 533 114 Leistungen für Unterkunftskosten

Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr erhöht worden. Schwierigkeiten, bezahlbaren Wohnraum auf dem freien Markt zu finden, sind bekannt. Gleichwohl soll hiermit dokumentiert werden (und Handlungsspielraum geschaffen werden), dass der Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt durchaus positiv gegenüber gestanden wird.

## 7) zu Teilfinanzplan und Investitionsplan - jeweils 8.000,00 Euro

Die Auszahlungen, die unter dem Konto 525 510 im Produkt „Leistungen für Asylbewerber“ aufgeführt sind, werden auch noch einmal nachrichtlich im Teilfinanz- und Investitionsplan erwähnt. Es handelt sich um Anschaffungsgüter im Wert unter 800,00 Euro, die aber investiv zu buchen sind wie z. B. Kühlschränke, Betten etc..

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Gesamtergebnis des Produktes „Leistungen für Asylbewerber“ immer nur in Kombination mit dem Produkt 101104 „Bewirtschaftung soziale Einrichtungen“ (für die die Zuständigkeit dieses Ausschusses allerdings nicht gegeben ist), gesehen werden kann.

**Produkt 050500 - Förderung der freien Wohlfahrt**

531 831 Förderung Verbände der freien Wohlfahrtspflege u. a.

Der Niederschrift dieser Sitzung wird eine Mitteilung über die in 2018 gewährten Zuschüsse beigefügt.

Vorgeschlagen wird die Beibehaltung des letztjährigen Ansatzes. Es wird davon ausgegangen, dass – wie in den Vorjahren – viele der jetzt bedachten Zuschussempfänger erneut einen Antrag stellen, gleichzeitig aber auch weitere neue Anträge gestellt werden.

Die sonstigen Produkte

**Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII**

**Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten**

**Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld**

bedürfen keiner besonderen Erläuterung in der Sitzungseinladung.

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Budgetbuch

Anlagen:

Produktübersicht Fachbereich 5 für 2019